



ifs Geschäftsführung
Institut für Sozialdienste
Interpark Focus 40
6832 Röthis
Telefon +43 5 1755 500
Fax +43 5 1755 9500
ifs@ifs.at
www.ifs.at

An das BMI

Abteilung III/1

Per E-Mail:

Bmi-III-1-stellungnahmen@bmi.gv.at

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Röthis | 25.06.2019

Geschäftszahl: BMI-LR1340/0009-III/1/2019

Sehr geehrter Herr Bundesminister,
sehr geehrte Damen und Herren!

Im Institut für Sozialdienste (ifs) sind sowohl der Opferschutz mit den Fachbereichen ifs Gewaltschutzstelle, ifs Kinderschutz und ifs FrauennotWohnung als auch die Arbeit mit Tätern und Täterinnen in der ifs Gewaltberatung vertreten. Die sehr unterschiedlichen Positionen des Opferschutzes und der TäterInnenarbeit ergänzen sich in dieser Struktur, da bei allen vier Fachbereichen der Schutz der Opfer und die Verhinderung der Gewalt im Vordergrund stehen.

Wir möchten durch unsere

Stellungnahme

zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz und das Namensänderungsgesetz geändert werden, Auswirkungen der beabsichtigten Gesetzesänderung sowie Gefahren aufzeigen und hoffen, dass unsere Bedenken in diesem Zusammenhang nicht ungehört bleiben.

Mit dem Entwurf wird jahrelangen Forderungen der Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen und auch der opferschutzzentrierten Täterarbeit Rechnung getragen.

Wir erlauben uns in diesem Zusammenhang auf die ausführliche Stellungnahme des Bundesverbandes der Gewaltschutzzentren / Interventionsstellen Österreichs zu verweisen, wobei wir im Besonderen

- die Einrichtung von Gewaltinterventionszentren (**wenngleich hier eine Namensänderung unbedingt erforderlich ist, um Verwechslungen und Irritationen auszuschließen!**)
- die aktive Weiterleitung der Kontaktdaten von GefährderInnen nach Ausspruch eines Betretungsverbotes an die Gewaltinterventionszentren und
- die gesetzliche Verankerung sicherheitspolizeilicher Fallkonferenzen

befürworten.

Dennoch werden im vorliegenden Gesetzesentwurf auch Änderungen vorgesehen, die als kritisch zu bewerten sind und erlauben wir uns konkretisierend nachfolgendes auszuführen:

Ad verpflichtende Beratung für GefährderInnen

Die ifs Gewaltberatung bietet bereits seit einigen Jahren Beratung für gewalttätige Menschen an und erarbeitet mit ihnen gemeinsam Strategien, die in Zukunft ein gewaltfreies Leben möglich machen sollen. In diesem Arbeitskontext werden Personen beraten, die eine gerichtliche oder behördliche Auflage zur Bearbeitung ihres gewalttätigen Verhaltens haben sowie Personen, die aus eigener Motivation an ihrem Verhalten arbeiten wollen.

Die Praxis zeigt, dass die Inanspruchnahme der Gewaltberatung nur dann erfolgreich ist, wenn KlientInnen die Einsicht gewinnen, dass sie die Verantwortung für ihr gewalttägliches Verhalten tragen, dieses von der Gesellschaft nicht akzeptiert wird und sie bereit sind, an ihrer Verhaltensänderung zu arbeiten.

Ein Beratungszwang nach Ausspruch eines Betretungsverbotes erweist sich als überschießend und nicht zielführend.

Nicht außer Acht gelassen werden darf in diesem Zusammenhang der präventive Charakter eines Betretungsverbotes, dem nicht zwingend ein strafrechtlich relevanter Vorfall vorausgegangen sein muss. Es mag sein, dass es in manchen Konstellationen eine Weisung / behördliche Auflage einer (Gewalt-)Beratung braucht, diese aber bereits im Zusammenhang mit einem Betretungsverbot vorzusehen, wäre aber deutlich überzogen und kontraproduktiv.

Wenngleich die Androhung von Verwaltungsstrafen der Logik der Täterberatung folgt, wonach Entscheidungen Konsequenzen haben, wird diese Folge bei Nichtanspruchnahme des Beratungsgespräches nach Ausspruch eines Betretungsverbotes ausdrücklich abgelehnt.

Die wenigsten GefährderInnen sind tateinsichtig und verstehen, dass sie weggewiesen wurden; noch weniger, dass sie jetzt für eine Beratung zahlen bzw. bei Nichtanspruchnahme der Beratung mit einer Strafe rechnen müssen. Diese Konsequenzen eines Betretungsverbotes, das aufgrund einer kurzfristigen, situativen Einschätzung von Sicherheitsbehörden am Wohnort erfolgt, könnte eher zu eskalierendem Ungerechtigkeitserleben, denn einsichtiger Verantwortungsübernahme und Veränderungsmotivation führen. Zudem könnten aufgrund der hohen Verwaltungsstrafen gefährdete Personen vor einer Alarmierung der Polizei

zurückschrecken. Gefährdete Personen verlangen nach Schutz und Sicherheit, nicht nach finanziellen Einbußen für die gesamte Familie und Schuldzuweisung durch die GefährderInnen. Auch BeamtenInnen könnten aus Skrupel, aber auch Sorge bzgl. juristischer Auseinandersetzungen in Zweifelsfällen von dem Ausspruch bzw. der Bestätigung eines Betretungsverbotes absehen. **Die Intervention eines Betretungsverbotes dient in erster Linie dem Schutz und der Sicherheit gefährdeter Personen und wären diese Intentionen durch eine nachfolgend zwingende Beratung gefährdet.**

Die Erfahrungen aus dem bereits bestehenden Kooperationsmodell zwischen der Vorarlberger Polizei und der ifs Gewaltberatung zeigen, dass GefährderInnen vielfach nach Ausspruch eines Betretungsverbotes mit der Weitergabe ihrer Daten an die ifs Gewaltberatung einverstanden waren.

Die Wahrscheinlichkeit, dass KlientInnen sich auf Gespräche in der Beratung einlassen, ist in der Phase der persönlichen Krise am größten, da die meisten diese Situation noch nicht kennen und oft auf Hilfe von außen angewiesen sind.

Eine Verpflichtung, sich bei einer Beratungseinrichtung zu melden, das Wissen darum, dass die Nichtinanspruchnahme der Beratung verwaltungsstrafrechtliche Konsequenzen hat, stellt von Vornherein eine ungünstige Ausgangslage für eine zielgerichtete, fachliche Intervention dar. Ebenso der Umstand, dass die Gewaltpräventionsberatung zwingend mit Kosten verbunden ist, die mitunter das Familienbudget belasten.

Wenngleich die Verantwortung für die Konsequenzen eines Betretungsverbotes ausschließlich beim Gefährder / der Gefährderin liegen soll, **ist es abzulehnen, dass**

- die Kosten der Beratung den GefährderInnen auferlegt werden und
- die Nichtinanspruchnahme von Beratungen verwaltungsstrafrechtliche Konsequenzen nach sich zieht

Anstelle der verpflichtenden Kontaktaufnahme seitens der GefährderInnen, deren Unterlassung der Sicherheitsbehörde bekannt zu geben ist, sollte eine **proaktive Kontaktaufnahme durch die Gewaltinterventionszentren – neben den Normverdeutlichungsgesprächen durch die Exekutive** – vorgesehen werden, um möglichst viele GefährderInnen zu erreichen und niederschwellig ein Beratungsangebot zu unterbreiten. Es darf in diesem Zusammenhang insbesondere nicht vergessen werden, dass sich auch GefährderInnen nach einem Betretungsverbot in einer Krise befinden, mitunter ein eingeschränktes Aufnahmevermögen aufweisen und mit der Situation mitunter überfordert sind, sodass sie gar nicht in der Lage sind, innert einer bestimmten Frist Kontakt mit dem Gewaltinterventionszentrum aufzunehmen.

Beibehaltung der präventiven Rechtsaufklärung (§ 38a Abs 6a SPG)

Eine Beratung, die auf die nachhaltige Änderung eines Verhaltens abzielt, braucht Voraussetzungen: Zeit, Motivation, Einsicht und eine gute Beratungsbeziehung.

Wenngleich in der Beratung eine klare Haltung in Bezug auf die Gewalt eingenommen wird, wäre eine Normverdeutlichung und zu frühe Konfrontation zu Beginn einer Beratungsbeziehung kontraproduktiv.

In der Praxis hat sich die Möglichkeit einer nachweislichen Belehrung über rechtskonformes Verhalten durch die Exekutive – wenn dies wegen der Persönlichkeit der GefährderInnen oder der Umstände beim Einschreiten erforderlich erscheint – bewährt.

Die Beratung des Gewaltinterventionszentrums kann diese Normverdeutlichung nicht ersetzen, **sodass die präventive Rechtsaufklärung durch geschulte PräventionsbeamtenInnen zwingend beibehalten werden sollte.**

Sicherheitspolizeiliche Fallkonferenz

Wenngleich bereits die bestehende Rechtslage im Falle einer konkreten Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit anderer einen Austausch zulässt (Stichwort: Rechtfertigender Notstand), treten in der Praxis immer wieder rechtliche Unsicherheiten auf, die eine Kooperation mitunter gefährden können.

Vor diesem Hintergrund schließen wir uns der Forderung des Bundesverbandes der Gewaltschutzzentren / Interventionsstellen Österreichs an, eine gesetzliche Ermächtigung (keine Verpflichtung!) vorzusehen, die Verschwiegenheitspflicht zu durchbrechen, wenn und soweit dies zur Bekämpfung einer ernstlichen und erheblichen Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit anderer erforderlich und verhältnismäßig ist.

Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung der Daten bedarf einer Konkretisierung; die Androhung von Verwaltungsstrafen in diesem Zusammenhang ist überschießend und nicht notwendig, zumal ohnedies sämtliche TeilnehmerInnen der Fallkonferenz als datenschutzrechtlich Verantwortliche die Grundsätze der DSGVO zu beachten haben und bei Missachtung derselben entsprechende Konsequenzen zu tragen hätten.

Sicherheitspolizeiliche Fallkonferenzen setzen voraus, dass die Erkenntnisse daraus auch für die eigene Arbeit eingesetzt werden können (und auch müssen).

Sicherheitsrelevante Informationen können in der Fallarbeit mit den KlientInnen nicht ausgeblendet werden. Vor allem bei jener Opfergruppe, die aufgrund opferpsychologischer Auswirkungen in Folge der Gewalterfahrung eingeschränkt handlungsfähig bzw. sehr ambivalent ist, ist es zwingend erforderlich, dass ExpertInnen der Opferschutzeinrichtungen die ganze Bandbreite der Risikofaktoren im Rahmen der Sicherheitsplanung mit den KlientInnen besprechen können (vgl. Stellungnahme des Bundesverbandes der Gewaltschutzzentren / Interventionsstellen Österreichs).

Nachhaltige Finanzierung einer koordinierten, opferschutzzentrierten Täterarbeit

Wir schließen uns in diesem Zusammenhang den Ausführungen des Dachverbandes für Männerarbeit Österreich an und erlauben uns, darauf zu verweisen.

Die Gesetzesänderungen lassen die Modalitäten der verpflichtenden Gewaltpräventionsberatung relativ undefiniert. Aufgrund der Erläuternden Bemerkungen kann angenommen werden, dass GefährderInnen einen Termin beim Gewaltinterventionszentrum wahrzunehmen haben, widrigenfalls sie verwaltungsstrafrechtlichen Konsequenzen ausgesetzt sind.

In der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung wurde festgehalten, dass eine aktive professionelle Täterarbeit eine weitere Säule bilden soll, um die Gewaltprävention zu stärken (vgl. S. 3). **Die Arbeit mit GefährderInnen in den Gewaltinterventionszentren wird dabei als Teil der Interventionskette vorgesehen und soll einen wesentlichen Beitrag zum Opferschutz leisten** (vgl. ebendort, S. 5).

Es darf in diesem Zusammenhang nicht außer Acht gelassen werden, dass das, in der wirkungsorientierten Folgenabschätzung angeführte „dreistündige Gespräch“ (vgl. ebendort, S. 9) bestenfalls zur Klärung der tatsächlichen Motivation der KlientInnen dienen kann. **Drei Beratungsstunden sind nicht ausreichend, um eine nachhaltige Veränderung im Verhalten der KlientInnen zu erreichen und den angestrebten Zielen – Gewaltstopp, Deeskalation, Krisenintervention und Risikoabschätzung gerecht zu werden.** Um dem Verlauf der krisenhaften Verhaltens- und Gefühlsdynamik nach Ausspruch eines Betretungsverbotes gerecht zu werden, sind zumindest drei einstündige Beratungsgespräche erforderlich.

Nachhaltige Verhaltensänderungen sind bestenfalls möglich, wenn die KlientInnen bereit sind, sich langfristig (mindestens sechs Monate) mit ihrem gefährdenden Verhalten auseinanderzusetzen.

Werden die Kosten einer derartigen Beratung den KlientInnen aufgebürdet, besteht die Gefahr, dass das Beratungsangebot von Vornherein nicht angenommen wird. Da eine opferschutzzentrierte Täterarbeit einen effektiven und wirksamen Beitrag zur Gewaltprävention leisten kann, sieht das bisherige Angebot der ifs Gewaltberatung bereits zum jetzigen Zeitpunkt in Härtefällen eine kostenfreie Beratung vor.

Eine opferschutzorientierte Täterarbeit, die eine weitere Säule bilden soll, um Gewaltprävention zu stärken, setzt die gesicherte Finanzierung nachstehender Leistungen voraus:

- Zeitnahe Kontaktaufnahme mit GefährderInnen nach einem Betretungsverbot
- Opferschutzzentrierte Vernetzung und Informationsaustausch auf Fallebene
- Ein Gewaltinterventionszentrum in jedem Bundesland, sowie regionale Außenstellen, die eine gute und niederschwellige Erreichbarkeit, aber auch entsprechende Sicherheitsvorkehrungen für MitarbeiterInnen gewährleisten

- Regelfinanzierung der Täterarbeit, durch die fallbezogen jene Maßnahmen umgesetzt werden können, die erforderlich sind, um die Gefahr von Eskalationen und erneuten Gewalthandlungen zu senken: Krisenintervention, Risikoeinschätzung, Vernetzung mit Opferschutz und Exekutive, Vermittlung zu weiterführenden Angeboten (Suchtbehandlung, psychiatrische Behandlung, Psychotherapie, Anti-Aggressionstraining etc.); Dolmetsch-Leistungen
- Regelfinanzierung des strukturellen Aufwandes
- **Beratungsangebot – in bestimmten Konstellationen – auch ohne einen Kostenbeitrag für die GefährderInnen**

Die, in der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung benannten Evaluierungsfaktoren werden kritisch bewertet. Einerseits werden Folgemaßnahmen im vorgelegten Kostenmodell finanziell nicht honoriert. Andererseits bedarf die nachhaltige Beendigung von Gewaltverhalten / Wirkungskontrolle – wie bereits dargelegt – eines längerfristigen Beratungsprozesses. Insofern werden für die Evaluierung im Hinblick auf die Einrichtung und Beauftragung von Gewaltinterventionszentren Faktoren herangezogen, welche auf Basis der beabsichtigten Gesetzesänderung bzw. den Erläuterungen nicht finanziert und nur ansatzweise beeinflussbar sind.

Mit der eindringlichen Bitte, den gegenständlichen Entwurf nochmals unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen zu überdenken, verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen



i.A. Dr. Sandra Wehinger
Mag. Dr. Martina Gasser, MBA
Geschäftsführerin